Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 17 (1912-1913)

Heft: 10

Artikel: XIX. Generalversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort - Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische

Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 25. Inserate: Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees Frau Zurlinden-Bern; Frl. Benz-Zürich; Frl. Blattner-Aarau; Frl. Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 10: Zur Beachtung. — XIX. Generalversammlung. — Die neuen Statuten des Schweizer. Lehrerinnenvereins. — Der erste Leseunterricht auf physiologisch-psychologischer Grundlage nach Lay und Enderlin. — Haushaltungsschulen im Kanton Freiburg. — Schweizer. Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Zur Beachtung!

Einsendungen für die Augustnummer wollen die geehrten Mitarbeiterinnen mit Rücksicht auf die Ferien bis 31. Juli senden an: Fräulein Laura Wohnlich, Felsenstrasse 9. St. Gallen.

XIX. Generalversammlung

des

Schweizerischen Lehrerinnenvereins

Sonntag den 31. August 1913, vormittags 10 Uhr, im Grossratssaal in Aarau.

Traktanden:

- 1. Statutarische Geschäfte: a) Jahresbericht; b) Rechnungsablage und Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen; c) Festsetzung des für 1914 zu verwendenden Unterstützungskredites; d) event. Anordnung der I. Delegiertenversammlung.
- 2. Statutenrevision (Referentin: Fräulein Hämmerli).
- 3. Neuer Tarif für das Lehrerinnenheim.
- 4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes und event. der Ersatzmitglieder.
- . Unvorhergesehenes.

Das ausführliche Programm folgt in der nächsten Nummer.

Die neuen Statuten des Schweizer. Lehrerinnenvereins.

Zweiter Entwurf des Vorstandes.

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

Unter dem Namen "Schweizerischer Lehrerinnenverein" besteht seit dem 16. Dezember 1893 ein in Bern gegründeter Verein, welcher bezweckt:

- a) die Interessen des Lehrerinnenstandes in der Schweiz in jeder Wese wahrzunehmen, zu fördern und zu unterstützen;
- b) in seinem Hause, Egghölzliweg 40 in Bern, erholungsbedürftigen und dienstunfähigen Lehrerinnen gegen mässige Vergütung ein Heim zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalt zu bieten;
- c) kranke Lehrerinnen zu unterstützen.

II. Sitz des Vereins.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz an dem Orte, an welchem die Mitglieder des Bureaus (§ 11) wohnen.

III. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern

- a) Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:
 - 1. alle innerhalb der Schweiz an öffentlichen und privaten Schulen, an Anstalten, Familien oder in selbständigem Berufe tätigen Lehrerinnen und Erzieherinnen, sofern sie noch nicht das 40. Lebensjahr überschritten haben:
 - 2. im Auslande als Lehrerinnen und Erzieherinnen tätige Schweizerinnen unter 40 Jahren;
 - 3. den unter Absatz 1 genannten sind gleichzustellen: Haushaltungslehrerinnen, Fortbildungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, die eine staatlich anerkannte Bildungszeit von wenigstens einem Jahre, oder Vollbeschäftigung (Minimum 16 wöchentliche Stunden) aufzuweisen haben sowie Fachlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, die sich als solche durch eine Urkunde ausweisen können;
 - 4. sonstige Lehrerinnen, deren Aufnahme der Zentralvorstand als dringen erachtet.
- b) Ausserordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die Interesse an den Vereinsbestrebungen bekunden und diese finanziell unterstützen wollen.

§ 4. Aufnahme.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Zentralvorstand, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung. Dieser ist eine Altersangabe und für nicht an öffentlichen Schulen und Anstalten Wirkende auch ein Stellungsausweis beizulegen.

Für ausserordentliche Mitglieder genügt mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Zentral- oder eines Sektionsvorstandes.

§ 5. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Zentralvorstand schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige erst nach Beginn des Vereinsjahres, so bleibt die Mitgliedschaft noch für dessen Dauer bestehen.

Mitglieder, welche sich verheiraten oder den Beruf wechseln, können dem Vereine auch weiterhin angehören, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert alle Rechte eines Mitgliedes und hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Ausschluss.

Aus dem Verein wird ausgeschlossen ein Mitglied,

- 1. das während eines Jahres den schuldigen Beitrag nicht entrichtet, oder
- 2. dessen zur Begründung des Aufnahmegesuches gemachte Angaben sich als wissentlich unwahr erweisen, oder
- 3. dessen Verhalten die Vereinsinteressen schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn zwei Drittel des Zentralvorstandes dafür stimmen.

Die Ausgeschlossenen haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

§ 7. Leistungen der Mitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von 1 Fr. Tritt eine Lehrerin innert fünf Jahren nach ihrer Patentierung dem Verein bei, so wird ihr das Eintrittsgeld erlassen.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder haben einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3. Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Fr. leistet oder sich zu einem von ihm zu bestimmenden jährlichen Beitrage von beliebiger Höhe schriftlich verpflichtet.

§ 8. Rechte der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nach Massgabe des vorhandenen Raumes und auf Grund der Vorschriften in den §§ 3 und ff. dieser Statuten vorübergehende Aufnahme und ständigen Aufenthalt im Heim finden.

Aufnahmegesuche ordentlicher Mitglieder werden vor andern berücksichtigt. Die Unterstützung ordentlicher Mitglieder in Krankheitsfällen geschieht nach Prüfung der Verhältnisse durch die hiermit betrauten Mitglieder des Zentralvorstandes nach Massgabe des Unterstützungskredites aus der Vereinskasse.

Ausserordentliche Mitglieder sind an den Generalversammlungen stimmberechtigt.

§ 9.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet für dieselben nur das Vereinsvermögen.

IV. Organe.

§ 10.

Die Organe des Vereins sind: a) der Zentralvorstand; b) die Delegiertenversammlung; c) die Generalversammlung; d) die Urabstimmung.

§ 11. Der Zentralvorstand.

1. Der Zentralvorstand hat den Verein nach aussen zu vertreten und die innern Angelegenheiten desselben zu besorgen.

Ihm liegen ob:

- a) die Besorgung der Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegierten- und Generalversammlung
- c) die Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Delegiertenversammlung
- d) die Begutachtung von Anträgen von Sektionen und Mitgliedern und Weiterleitung derselben an die Delegiertenversammlung;
- e) die Wahl der Heimvorsteherin und die Oberaufsicht über das Heim:
- f) die Wahl der Redaktorin der "Lehrerinnen-Zeitung";
- g) die Anordnung von Wahlen und Urabstimmungen;
- h) die Ausführung aller weitern Geschäfte, die nicht ausdrücklich der General- oder Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 2. Der Zentralvorstand besteht aus mindestens neun ordentlichen Mitgliedern des Vereins mit zweijähriger Amtsdauer. Die Präsidentin, die beiden Schriftführerinnen und die Kassierin bilden das die Verwaltung führende Bureausie müssen am nämlichen Orte wohnen. Von den übrigen fünf Mitgliedere sollen mindestens vier andern kantonalen Sektionen angehören.
- 3. Zur Beschlussfähigkeit des Zentralvorstandes gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern; diese beschliessen, abgesehen von dem Falle § 6, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- 4. Den Einladungen zu Sitzungen des Zentralvorstandes muss stets ein Traktandenliste beigefügt sein; über Verhandlungsgegenstände, die nich auf der Traktandenliste stehen, können bindende Beschlüsse nicht gefasst werden.
- 5. Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrige konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6. Die Ersatzmitglieder für die Schriftführerin und die Kassierin müssen ebenfalls am nämlichen Orte wohnen und werden auf zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.
- 7. Die Präsidentin, und in deren Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung die Vizepräsidentin, führt gemeinsam mit einer Schriftführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.
- 8. Die Kassiererin bescheinigt den Empfang der Mitgliederbeiträge durch ihralleinige Unterschrift in rechtsgültiger Weise.
- 9. Die Kassiererin besorgt das Rechnungswesen und führt die Mitgliederkontrolle; die I. Schriftführerin führt das Protokoll und die Korrespondenzadie II. Schriftführerin leistet der Kassierin und der I. Schriftführerin Hilfe-
- 10. Die Präsidentin, die I. Schriftführerin und die Kassierin werden mit 250 Fradie II. Schriftführerin mit 150 Fr. per Jahr honoriert. Weitere Honorierung für besondere Arbeiten bestimmt der Zentralvorstand. Die auswärtigen Mitglieder beziehen Reiseentschädigungen und, wenn die Sitzungen nicht im Heim stattfinden, ein Sitzungsgeld von 10 Fr.

§ 12. Die Delegiertenversammlung.

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der kantonalen Sektionen.

- 2. Die Mitglieder, die einem und demselben Kanton angehören, bilden eine kantonale Sektion des Schweizer. Lehrerinnenvereins. Zählt ein Kanton weniger als zehn Mitglieder, so schliessen sich dieselben der Sektion eines Nachbarkantons an. Es besteht kein Zwang, einer Sektion anzugehören.
- 3. Die Delegierten werden von den kantonalen Sektionen auf zwei Jahre gewählt. Jede kantonale Sektion ordnet wenigstens eine Vertreterin ab. Im übrigen wählen die Sektionen auf je 40 ordentliche Mitglieder eine Delegierte. Bruchzahlen von über 20 Mitgliedern berechtigen zu einer weitern Abordnung.
- 4. Den Delegierten wird die Reiseentschädigung durch ihre Sektionen ausgerichtet.
- 5. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen und soll in den Jahren, da eine Generalversammlung stattfindet, mindestens drei Monate vor derselben angesetzt werden.
 - 6. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt; ausgenommen bei Genehmigung von Rechnung und Jahresbericht.

Das Bureau des Zentralvorstandes amtet als Bureau der Delegiertenversammlung.

Die Hauptreferenten geniessen das Stimmrecht nur, wenn sie Vereinsmitglieder sind.

Die Vereinsmitglieder haben Zutritt zur Delegiertenversammlung.

- 7. Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener, oder, wenn es durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
- 8. Die Delegiertenversammlung besorgt folgende Geschäfte:
 - a) Prüfung und Genehmigung der vom Zentralvorstand abzulegenden Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember);
 - b) Entgegennahme der von der Heimkommission abgelegten Jahresrechnung;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte der Sektionen;
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 7);
 - e) Festsetzung des Kredites für die Unterstützungen (§ 1c);
 - f) Wahl der mit der Rechnungsrevision zu betrauenden Sektionen;
 - g) Beschlussfassung über Geschäfte, die für den Verein eine Kapitalausgabe von mehr als 1000 Fr., aber weniger als 20,000 Fr. zur Folge haben, mit Ausnahme des Beschlusses über Erwerb von Liegenschaften;
 - h) Bestimmung des Ortes der Delegierten- und der Generalversammlungen;
 - i) Festsetzung des Arbeitsprogramms;
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes:
 - 1) Vorberatung von partiellen und totalen Statutenrevisionen;
 - m) Erlass von Reglementen für das Lehrerinnenheim, die Stellenvermittlung und eventuell weitere Institutionen des Vereins;
 - n) Wahl der Redaktionskommission der "Lehrerinnen-Zeitung";
 - o) Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern, die vom Zentralvorstand aus dem Verein ausgeschlossen worden sind (§ 6).

§ 13. Die Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre statt, oder wenn eine vom Zentralvorstand einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung eine solche beschliesst.

Ihre Durchführung wird einer Sektion übertragen.

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
- 2. Wahl des Zentralvorstandes und der Ersatzmitglieder.
- 3. Wahl der Präsidentin des Zentralvorstandes.
- 4. Beschlussfassung über Geschäfte, die einen Kapitalaufwand von 20,000 Fr. und mehr erfordern.
- 5. Entscheide über partielle und totale Statutenrevision.
- 6. Behandlung allgemeiner Frauen-, schulpolitischer und Standesfragen und Pflege der Geselligkeit.

An den Generalversammlungen haben Stimmrecht:

- a) die ordentlichen Mitglieder;
- b) die ausserordentlichen Mitglieder.

Zu den unter 6 genannten Verhandlungen hat auch ein weiteres Publikum Zutritt.

§ 14. Die Urabstimmung.

Die Anordnung der Urabstimmung ist Sache des Zentralvorstandes. Der Urabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. Entscheide über Erwerb von Liegenschaften.
- 2. Die Frage betreffend Auflösung des Vereins.
- 3. Dringliche Vereinsfragen.

V. Abteilungen.

§ 15.

Innerhalb des Vereins können die im nämlichen Kanton oder am nämlichen Orte wohnenden Mitglieder zu besondern Abteilungen (Kantonal- oder Ortsverbänden, sowie Fachgruppen) zusammentreten und durch reglementarische Bestimmungen sich eine eigene Organisation geben.

Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

VI. Verwaltung des Vermögens.

§ 16.

Das Vermögen des Vereins wird in sicheren Wertschriften zinstragendangelegt.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 17.

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden, wenn ²/₃ sämtlicher Mitglieder dafür stimmen (§ 14).

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung das Vermögen einem andern Verein oder einer Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

VIII. Publikationen.

§ 18.

Die vom Verein ausgehenden Bekanntmachungen allgemeiner Natur, sowie öffentliche Kundmachungen an Personen, die nicht dem Vereine angehören, erfolgen durch die "Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung".

IX. Lehrerinnenheim.

§ 19.

Bestimmungen über die Führung des Haushaltes im Heim, sowie über die Verpflegung, die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen werden in Tarif, Reglement und Hausordnung niedergelegt; diese werden vom Zentralvorstand aufgestellt und bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 20.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte im Lehrerinnenheim besteht eine Heimkommission.

Sie hat die im Reglement festgesetzten Obliegenheiten.

Sie besorgt den Geldverkehr zwischen Heim und Bank. Diese Heimkommission setzt sich zusammen aus fünf bernischen Vereinsmitgliedern, wovon mindestens zwei dem Zentralvorstand angehören sollen. Sie wird durch den Zentralvorstand gewählt und hat demselben Bericht und Rechenschaft abzulegen.

§ 21.

Dienstunfähige Lehrerinnen, die mindestens fünf Jahre dem Verein als ordentliche Mitglieder angehört haben, können, soweit es der Raum gestattet, im Heim Aufnahme finden.

In besondern Fällen kann der Zentralvorstand von dem Erfordernis der fünfjährigen Mitgliedschaft Umgang nehmen.

Bei der Aufnahme haben diejenigen den Vorzug, die dem Verein am längsten angehören.

Der Zentralvorstand behält sich das Recht der dreimonatlichen Kündigung vor.

refritate as rate gates & exicilence \$:22 grants gaines & set Madesere!

Vorübergehende Aufnahme im Heim können nicht nur ordentliche Vereinsmitglieder (§ 8), sondern auch ausserordentliche Mitglieder, Lehrerinnen, die nicht dem Verein angehören, sowie andere Personen finden. Solche Aufnahmen sollen im Einzelfalle in der Regel nicht länger als drei Monate dauern.

X. Übergangsbestimmungen.

§ 23.

- 1. Der gegenwärtig amtende Zentralvorstand vollendet seine Amtsdauer.
- 2. Die Bestimmung § 3, 1. und 2. (dass als ordentliche Mitglieder nur Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in den Verein aufgenommen werden), wird erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Statuten wirksam.

§ 24.

Vorstehende Statuten wurden in der Generalversammlung des Schweizer. Lehrerinnenvereins vom angenommen und treten mit diesem Tage in Kraft. Die Statuten vom 19. Juni 1897 treten mit heute ausser Kraft.

Bern, den . . . 1913.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin. Die I. Schriftführerin.

Wir machen die Mitglieder darauf aufmerksam, dass Anträge, welche wesentliche Abänderungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf enthalten, dem Zentralvorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden sollen.